



UZH Digital Society Initiative

Geschäftsordnung

§ 1 Name und Zweck

¹ Die „UZH Digital Society Initiative“ (DSI) ist eine von allen Fakultäten der Universität Zürich (UZH) getragene und allen Angehörigen der UZH offenstehende, wissenschaftliche Einrichtung. Sie soll die unabhängige wissenschaftliche Reflexion und Innovation zu Fragen der digitalen Gesellschaft fördern, die Studierenden der UZH auf die Mitgestaltung der digitalen Gesellschaft vorbereiten, mit der Öffentlichkeit in einen kontinuierlichen Diskurs treten und die politische Entscheidungsfindung unterstützen.

² Zu diesem Zweck fördert die DSI die intensive Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus verschiedenen Disziplinen und Institutionen, die für eine begrenzte Zeit zu ausgewählten Themen der digitalen Gesellschaft gemeinsam forschen.

³ Ziele der DSI sind insbesondere:

1. Förderung von Forschung zur digitalen Gesellschaft;
2. Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen allen wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Fragen der digitalen Gesellschaft befassen;
3. Entwicklung von Lehrangeboten zur digitalen Gesellschaft für Studierende aller Fakultäten;
4. Umsetzung der Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung zur Gestaltung künftiger Entwicklungen in Gesellschaft, Kultur, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft;
5. Verstärkung der Kooperation mit Gesellschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft sowie Förderung des Dialogs mit der Öffentlichkeit.

§ 2 Trägerschaft, Rechtsnatur und Dauer

¹ Die DSI ist ein Zentrum der UZH. Sie wird vom Universitätsrat geschaffen, umgewandelt und aufgehoben (§ 29 Abs. 5 Ziffer 10 Universitätsgesetz). Sie ist eine Einheit im Sinne von § 5 Abs. 3 Finanzhandbuch.

² Die DSI ist administrativ der Universitätsleitung, Prorektorat Medizin und Naturwissenschaften, zugeordnet.

³ Die DSI wurde mit Beschluss des Universitätsrates vom 10. April 2017 gegründet. Sie ist auf acht Jahre befristet und kann auf Antrag des Lenkungsausschusses vom Universitätsrat um jeweils acht weitere Jahre verlängert werden.

§ 3 Mitglieder

- 1 Ordentliche Mitglieder der DSI können alle Angehörigen der UZH werden, die sich aktiv mit Fragen der digitalen Gesellschaft befassen.
- 2 Assoziierte Mitglieder der DSI können alle Personen werden, die sich in Gesellschaft, Kultur, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft aktiv mit Fragen der digitalen Gesellschaft befassen.
- 3 Die ordentlichen Mitglieder der DSI werden von der DSI in ihrer Forschung zu Fragen der digitalen Gesellschaft unterstützt.

§ 4 Fellows

- 1 Als Fellows der DSI können ernannt werden
 1. Professorinnen und Professoren der UZH, die mindestens ein Semester zu mindestens 20% in der DSI tätig sind. Verlängerungen sind möglich. Die Professorinnen und Professoren bleiben an ihrer Einheit angestellt und werden von dieser im Umfang ihrer Tätigkeit an der DSI freigestellt. Die Einheit wird hierfür aus Mitteln der DSI angemessen entschädigt, bspw. im Umfang der Kosten von Lehranstellungen, mit welchen die entfallenden Lehrleistungen der Professorin oder des Professors abgedeckt werden;
 2. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die bis zu zwei Semester in der DSI tätig sind. Diese sind in der Regel an ihrer Heiminstitution angestellt. Befristete Anstellungen an der DSI sind möglich;
 3. Doktorierende, Postdoktorierende, Oberassistenten und wissenschaftliche Mitarbeitende, die für Forschungsprojekte an der DSI angestellt sind oder mindestens ein Semester zu mindestens 20% in der DSI tätig sind.
- 2 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die aktiv Forschung zu Fragen der digitalen Gesellschaft betreiben, können sich beim Direktorium als Fellow bewerben. Professorinnen und Professoren der UZH, die Fellows werden wollen, müssen ein Schreiben der Dekanin oder des Dekans ihrer Fakultät vorlegen, welches die Unterstützung ihrer Bewerbung bestätigt. Bei Doktorierenden, Postdoktorierenden, Oberassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitenden genügt ein Schreiben des oder der Vorgesetzten.
- 3 Die Fellows der DSI werden von der DSI in allen Belangen ihrer Forschung zu Fragen der digitalen Gesellschaft unterstützt. Sie haben Anspruch auf diese Unterstützung.

§ 5 Organe

Organe der DSI sind der Lenkungsausschuss, die Plenarversammlung, der Beirat, das Direktorium und die Geschäftsstelle.

§ 6 Lenkungsausschuss

1 Der Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. den Mitgliedern der Universitätsleitung;
2. den Dekaninnen und Dekanen aller Fakultäten der UZH.

2 Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil. Weitere Personen können zu den Sitzungen eingeladen werden.

3 Der Lenkungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Er konstituiert sich selbst und hat die folgenden Aufgaben

1. Wahl des Direktoriums und der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors;
2. Wahl der Mitglieder des Beirats;
3. Ernennung von Professorinnen und Professoren als Fellows;
4. Genehmigung der Geschäftsordnung;
5. Genehmigung des fachlichen Jahresberichts;
6. Genehmigung des Jahresbudgets und des finanziellen Jahresberichts;
7. Antragstellung an den Universitätsrat auf Fortführung oder Auflösung.

§ 7 Plenarversammlung

1 Die Plenarversammlung besteht aus allen Mitgliedern der DSI.

2 Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt, wird vom Direktorium einberufen und hat die folgenden Aufgaben

1. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
2. Antragstellung an den Lenkungsausschuss betreffend
 - a. Wahl des Direktoriums und der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors;
 - b. Wahl der Mitglieder des Beirats;
 - c. Fortführung oder Auflösung der DSI;
3. Beratung des Direktoriums und des Lenkungsausschusses zu Profil und Aktivitäten der DSI.

3 Das Stimmrecht kommt den ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 8 Beirat

1 Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die sich mit Fragen der digitalen Gesellschaft befassen. Die Mitglieder des Beirats werden für jeweils vier Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

² Der Beirat berät das Direktorium und den Lenkungsausschuss zu Profil und Aktivitäten der DSI.

§ 9 Direktorium

¹ Das Direktorium besteht aus vier bis sieben Professorinnen und Professoren der UZH, die für jeweils vier Jahre gewählt werden; eine Wiederwahl ist möglich. Einem Mitglied des Direktoriums steht die Geschäftsführung zu.

² Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor der Stichtentscheid zu.

³ Zirkularbeschlüsse sind möglich, wenn kein Mitglied des Direktoriums die Einberufung einer Sitzung verlangt. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Direktoriums.

⁴ Das Direktorium hat insbesondere die folgenden Aufgaben

1. Entscheid über Profil, Aktivitäten und Finanzen der DSI;
2. Ernennung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern, Doktorierenden, Postdoktorierenden, Oberassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitenden als Fellows;
3. Erstellung des Jahresbudgets und des finanziellen Jahresberichts;
4. Erstellung des fachlichen Jahresberichts;
5. Förderung der Akquisition von Beiträgen Dritter und Beschluss über deren Verwendung;
6. Förderung und Aufbau von Studienprogrammen innerhalb der Fakultäten;
7. Antragstellung an den Lenkungsausschuss betreffend
 - a. Wahl des Direktoriums und der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors;
 - b. Wahl der Mitglieder des Beirats;
 - c. Ernennung von Professorinnen und Professoren der UZH als Fellows;
 - d. Fortführung oder Auflösung der DSI.

⁵ Das Direktorium ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. Es konstituiert sich selbst. Es kann namentlich Aufgaben an einzelne Direktorinnen oder Direktoren oder an die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor delegieren.

§ 10 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

¹ Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet die DSI und vertritt sie gegen aussen.

² Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für die

1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums;
2. Vorbereitung des Jahresbudgets und des finanziellen Jahresberichts;
3. Vorbereitung des fachlichen Jahresberichts;
4. Führung der Leiterin oder des Leiters und der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle;
5. Antragstellung betreffend Räume und Infrastruktur für die Geschäftsstelle und andere Einrichtungen der DSI zuhanden des Prorektorats Medizin und Naturwissenschaften;
6. Unterzeichnung von Vereinbarungen und Verträgen, die Rechte und Pflichten der DSI begründen gemäss universitärem Finanzrecht.

§ 11 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle unterstützt das Direktorium und die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

² Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere

1. Administration der Geschäfte der DSI und des Direktoriums nach dessen Weisungen;
2. Koordination der Aktivitäten der DSI;
3. Organisation von Veranstaltungen;
4. Unterstützung bei und Koordination der Akquisition von Drittmitteln;
5. Organisation und Koordination der Kontakte mit Partnern aus Gesellschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft.

§ 12 Finanzierung

¹ Die DSI finanziert sich aus Mitteln der Universitätsrechnung sowie aus Beiträgen von Dritten im Sinn der §§ 28 bis 30 Finanzhandbuch.

² Vereinbarungen mit Dritten werden im Namen der Universität abgeschlossen.

³ Das Direktorium richtet einen Pool von Mitteln ein, aus dem Projekte der DSI zur Förderung von Forschung, Lehre und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden können.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch den Universitätsrat auf den 17. Mai 2017 in Kraft.